

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5  
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	13.06.2019
Zahl	<b>93-176/19-6</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **13.06.2019**, **Zahl: 93-176/19-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 33 Kreuzner Straße in Kreuzen, Marktgemeinde Paternion, erlassen werden:

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 37/2019, wird verordnet:

### § 1

Aus Anlass von **Straßenbaumaßnahmen** im Zuge der **L 33 Kreuzner Straße von Km 7,710 bis Km 8,300** in Kreuzen, Marktgemeinde Paternion, **in der Zeit vom 17.06.2019 bis 17.10.2019**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen, verfügt:

- a) **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** ab einer Entfernung von 150 m, 100 m und 50 m in beiden Richtungen kommend;
- b) **Überholverbot für Fahrzeuge aller Art** in beiden Richtungen ab einer Entfernung von 200 m vor dem Arbeitsbereich aus beiden Richtungen kommend;
- c) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Arbeitsbereich;
- d) Im Arbeitsbereich (**im Bedarfsfalle und in Absprache mit der Exekutive**) wird der Verkehr mittels **Verkehrslichtsignalanlage (VLSA)** geregelt, während der arbeitsfreien Zeit ist die VLSA auf gelb blinkend zu schalten;
- e) **Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art von Km 7,730 bis Km 8,300 in der Zeit vom 01.07.2019 bis 06.09.2019.**

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr und Anrainer bis zum Baustellenbereich.

Eine großräumige Umleitung ist über das regionale Straßennetz (Bundes- und Landesstraßennetz bzw. Autobahn) einzurichten.

## § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30 an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 4a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.
4. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor den Arbeitsbereichen an den im § 1 lit. d) festgelegten Stellen.
5. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR UND ANRAINER BIS ZUM BAUSTELLENBEREICH“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 „UMLEITUNG“ und Zusatztafel „vom 01.07.2019 bis 06.09.2019“ laut Festlegung an den im § 1 lit. e) festgelegten Stellen.
6. Im Rahmen der Vorankündigung für die Straßensperre (Beilage):
  - a) Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR UND ANRAINER BIS ZUM BAUSTELLENBEREICH“ und mit Zusatztafel „L 33 Kreuzner Straße, vom 01.07.2019 bis 06.09.2019, Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gesperrt“.
  - b) Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 a der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“ auf der B 111 Gailtal Straße / L 33 Kreuzner Straße, in St. Stefan im Gailtal beiden Richtungen, sowie auf der L 33 Kreuzner Straße in Pöllan in Richtung Windische Höhe mit der Aufschrift „L 33 Kreuzner Straße, vom 01.07.2019 bis 06.09.2019, Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gesperrt“, bzw. laut Festlegungen laut Beilage.
8. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 16 der StVO 1960 „ANDERE GEFAHREN“ mit Zusatztafel „BODENMARKIERUNG UNGÜLTIG“ ab einer Entfernung von 150 m vor dem Arbeitsbereich.

## § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

## § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:  
**Reg.Rat Ing. Kerschbaumer**

### I. Ergeht an:

1. die **Firma STRABAG AG, Molzbichler Straße 6, 9800 Spittal/Drau**,  
./ der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Paternion obliegt.  
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
2. die **Polizeiinspektion 9711 Paternion: mit dem Auftrag um Eintragung ins TIC und Verkehrsdurchsagen zu veranlassen.**

### II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, Werthenausstraße 26, 9500 Villach,

- c) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- d) die Polizeiinspektion 9623 St. Stefan im Gailtal,
- e) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf
- f) die Marktgemeinde 9711 Paternion,
- g) die Gemeinde St. Stefan i.G., 9623 St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7,
- h) die Gemeinde Stockenboi, 9713 Zlan,
- i) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- j) das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten, Grete Bittner Straße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- k) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor, Obervellach 88, 9620 Hermagor: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- l) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Spittal an der Drau, Ortenburger Str. 18, 9800 Spittal/Drau: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- m) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Villach, Dreschnig Straße 10, 9500 Villach: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- n) die Landesalarm und Warnzentrale, Roseneggerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee: hinsichtlich der Straßensperre nach § 1 lit. e) dieser Verordnung;
- o) die Bezirkshauptmannschaft, Hermagor Verkehrswesen, 9620 Hermagor.

